

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

nach § 55 KWG über die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 8b Hessische Gemeindeordnung

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2022 beschlossen anstelle einer eigenen Entscheidung durch sie einen Bürgerentscheid gemäß § 8b Hessische Gemeinde Ordnung (Vertreterbegehren) durchzuführen.

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den 12. März 2023 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2.

Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 2 KWG): „**Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der drei ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?**“

3.

Die kommunalpolitischen Diskussionen der letzten Wochen und Monate zu Windenergie in der Gemeinde Hünstetten hat aufgezeigt, dass eine grundsätzliche Bereitschaft zur Entwicklung von Windenergie auf den kommunalen Flächen besteht.

Auf Wunsch der politischen Fraktionen soll die Entscheidung, ob auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der im Teilplan erneuerbare Energie Südhessen ausgewiesenen Windvorrangflächen Windkraftanlagen zur Erzeugung umweltfreundlicher Energie errichtet werden sollen, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hünstetten getroffen werden.

Die Gemeindevertretung hat am 21. Juli 2022 einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Hünstetten gemeinsam mit der Hochschulstadt Idstein ein Interessenbekundungsverfahren für die Entwicklung der gemeindeeigenen Flächen durchführt. Für die Gemeinde Hünstetten wird eine Entwicklung der Windvorrangflächen in Gemeindebesitz unter dem Vorbehalt eines positiven Bürgerentscheids angestrebt.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den Bürgern entschieden, wenn die siegreiche Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.

Die Errichtung der Windkraftanlagen soll dazu dienen, die Gemeinde Hünstetten und ihre Einwohnerinnen und Einwohner unabhängiger von fossilen Energieträgern zu machen und gleichfalls eine Beteiligung der Einwohnerschaft ermöglichen. Konkrete Anforderungen an einen Projektierer und möglichen Anlagenbetreiber werden in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Büro im Interessenbekundungsverfahren verbindlich festgelegt.

Hünstetten, den 26. Oktober 2022

(K r a u s)
Bürgermeister